

An die  
Pressestelle

**zur Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der IZ am 01.02.2017:**

### **Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III "Südlich Altdorferstraße"**

Der Stadtrat hat am 28.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“ beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise (\*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Unsernherrn: 1119/8, 1119/26, 1119/27, 1119/28, 1119/29, 1119/30, 1119/31, 1119/32, 1119/33, 1119/34, 1119/35, 1119/36, 1119/37, 1119/38, 1119/39, 1119/45.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag bereits mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2016 – 14.11.2016 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Dabei ging eine Stellungnahme ein, welche vorsorglich auf bahnbetriebsbedingte Schallimmissionen hinweist. Eine daraufhin durchgeführte Überprüfung ergab, dass durch den Verkehrslärm die für Wohngebiete gültigen schalltechnischen Orientierungswerte überschritten werden.

Da auf verkehrsbedingte Pegelüberschreitungen mit Mitteln der architektonischen Selbsthilfe reagiert werden kann, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass schutzbedürftige Räume wie Wohn-, Schlaf-, und Aufenthaltsräume an der zur Bahnlinie zugewandten Seite (i.d.R. Westfassade) mit Schallschutzfenstern der Klasse III und - sofern sie nicht von den zur Bahnlinie abgewandten Fassaden aus belüftet werden können - mit Zwangsbelüftungen ausgestattet werden müssen.

**Auch wenn insgesamt die Grundzüge der Planung beibehalten werden, erfordert die Festsetzung Nr. I.13. Immissionsschutz im Bebauungsplan eine erneute Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.**

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes liegt deshalb erneut mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB **vom 09.02.2017 – 24.02.2017** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegenen Entwurf geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken.

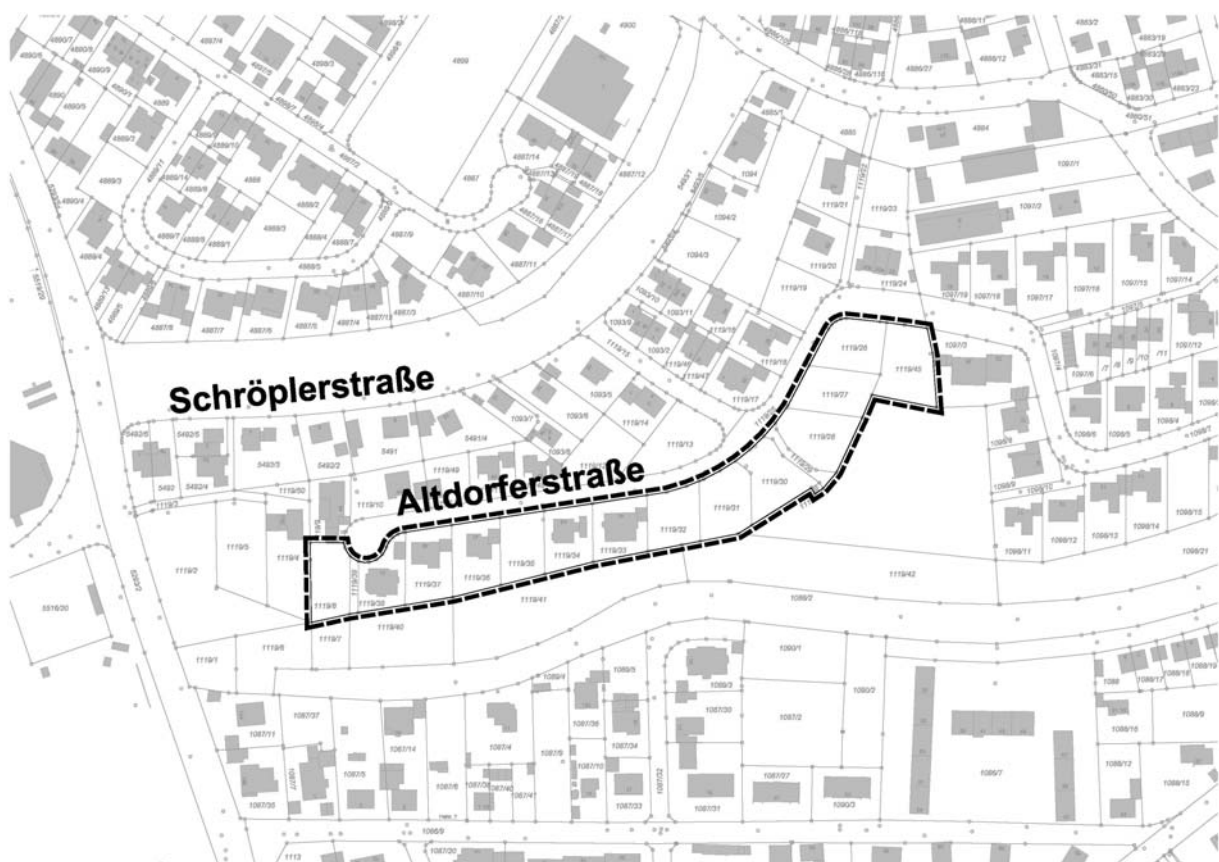
Stellungnahmen können somit ausschließlich zur Festsetzung Nr. I.13. Immissionsschutz eingereicht werden.

Des Weiteren wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es können alle bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“